

Gebührensatzung

zur

Friedhofsatzung

vom 29.01.1982
- Amtsblatt vom 29.01.1982 Nr. 305 -
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2003
- Amtsblatt vom 19.03.2004 Nr. 859 -
der Stadt Wörth a. Main

(GS/FrS 2004)

vom 11.11.2004

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wörth a. Main folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung, Gebührenarten

- (1) Die Stadt Wörth a. Main erhebt für die Benutzung bzw. für die Inanspruchnahme der von ihr für das Friedhofs- und Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen und Dienstleistungen Gebühren.
- (2) Es werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Grabplatzgebühren (§ 3),
 - b) Gebäudegebühren (§ 4),
 - c) Bestattungsgebühren (§ 5) und
 - d) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Friedhofs- und Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt,
 - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - d) wer eine Dienstleistung beantragt hat,
 - e) wer den Auftrag für eine Friedhofs- und Bestattungsleistung erteilt hat,
 - f) wer ohne Antrag, Auftrag bzw. Erlaubnis eine Friedhofs- und Bestattungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3 Grabplatzgebühren

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Grabplätze ansatzfähigen Kosten für die in der Friedhofsatzung festgelegten Ruhezeiten (vgl. § 10 Abs. 1 FrS) nebeneinander einmalige und laufende Grabplatzgebühren. Über die einmaligen Grabplatzgebühren werden die ansatzfähigen Fixkosten und über die laufenden Grabplatzgebühren die ansatzfähigen variablen Kosten gedeckt.

(2) Die laufenden Grabplatzgebühren sind Jahresgebühren. Sie werden in der für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Höhe erhoben. Beginnt oder endet die Ruhezeit im Laufe eines Kalenderjahres, werden die laufenden Grabplatzgebühren monatsanteilig erhoben; angefangene Monate zählen nur dann als ganzer Monat, wenn die Ruhefrist entweder vor dem 15. des Monats beginnt oder nach dem 14. des Monats endet. Die laufenden Grabplatzgebühren können nicht im Voraus entrichtet werden.

(3) Die **einmaligen** Grabplatzgebühren betragen für den Ersterwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

	Ruhezeit	Ersterwerb	Verlängerung
a) für ein Kindergrab (bis 12 Jahre)	15 Jahre	120,00 €	8,00 €/a
b) für ein Reihengrab	30 Jahre	560,00 €	18,00 €/a
c) für ein Familiengrab	30 Jahre	1.360,00 €	45,00 €/a
d) für ein Urnenwandgrab	15 Jahre	600,00 €	40,00 €/a

(4) Die **laufenden** Grabplatzgebühren betragen für den Ersterwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

	Ruhezeit	Ersterwerb	Verlängerung
e) für ein Kindergrab (bis 12 Jahre)	15 Jahre	10,00 €/a	10,00 €/a
f) für ein Reihengrab	30 Jahre	23,00 €/a	23,00 €/a
g) für ein Familiengrab	30 Jahre	55,00 €/a	55,00 €/a
h) für ein Urnenwandgrab	15 Jahre	49,00 €/a	49,00 €/a

(5) Die laufenden Grabplatzgebühren werden entweder zusammengefasst mit den übrigen Gebühren oder mittels eines separaten Gebührenbescheids gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt. Dabei kann bestimmt werden, dass die festgesetzten laufenden Grabplatzgebühren für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit bis zu ihrer Änderung durch einen neuen Gebührenbescheid fortgelten.

(6) Der Erwerb von Grabrechten ist grundsätzlich nur aus Anlass von Bestattungen möglich. Bei Nachbelegungen wird die Verlängerung von Grabrechten grundsätzlich nur in dem Umfang gewährt, als dies durch die jeweils erforderliche Ruhezeit notwendig ist. Der Erwerb und die Verlängerung von Grabrechten aus anderen Gründen sind jeweils nur für maximal 1/3 der jeweiligen Ruhezeiten möglich; diese Einschränkung gilt nicht für Kindergräber.

§ 4

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Gebäude ansatzfähigen Kosten einmalige Gebäudegebühren.

(2) Die Gebäudegebühren betragen

a) für die Benutzung des Leichenhauses	250,00 €
b) für die Benutzung der Aussegnungshalle	120,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Für das Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich dem Erdtransport innerhalb des Friedhofs (**Grabherstellung**) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei einem einfachtiefen Kindergrab	150,00 €
b) bei einem einfachtiefen Reihen- u. Familiengrab	370,00 €
c) bei einem doppeltiefen Reihen- u. Familiengrab	490,00 €
d) bei einem Urnenerdgrab	100,00 €
e) bei einem Urnenwandgrab	100,00 €

Für alle sonstigen Arbeiten, wie z.B. das Abräumen der Grabstätte, das Entfernen der Grabeinfassungen, der Fundamente und der Wurzelstöcke sowie für sonstige unvorhergesehene Arbeiten (**sonstige Leistungen Grabherstellung**), wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand bemisst. Sie beträgt pro angefangene 15 Minuten **10,00 €.**

(2) Für die Inanspruchnahme von Sargträgern (**Sargträgerdienste**) wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für vier Sargträger **160,00 €.**

(3) Für die Empfangnahme des Sarges nach der Einlieferung in das Leichenhaus, für das Aufbahnen des Sarges im Aufbahrungsraum, für das Aufstellen des Sarges in der Aussegnungshalle, für die Vorrichtung des Grabplatzes für die Trauerfeier, für die Mitwirkung bei der Trauerfeier und für das Ausschmücken des geschlossenen Grabes mit den vorhandenen Kranz- und Blumenschmuck (**Bestattungsservice**) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Erdbestattungen	140,00 €
b) bei Aussegnungen	120,00 €

(4) Für Bestattungen, deren Beginn außerhalb der regelmäßigen Bestattungszeiten liegt, wird ein Zuschlag (**Zuschlagsgebühr**) erhoben. Die Zuschlagsgebühr beträgt **10%** der Bestattungsgebühren.

(5) Die regelmäßigen Bestattungszeiten liegen

a) im Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 16.00 Uhr
b) im Winterhalbjahr (01.10.-31.03.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 15.00 Uhr.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für alle sonstigen Arbeiten und Dienstleistungen, wie z.B.

- a) für die Ausbaggerung oder Umbettung einer Leiche, soweit dies nicht von der Stadt zu vertreten ist, oder
- b) für das Abräumen von aufzulassenden Grabstätten,

wird eine Gebühr (**sonstige Gebühr**) erhoben, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand bemisst. Sie beträgt pro angefangene 15 Minuten **10,00 €.**

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht unbeschadet des Absatzes 2

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a)
mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b)
mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) und d)
mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Würth a. Main,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. e)
mit der Auftragserteilung,
- e) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. f)
mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die laufenden Grabplatzgebühren entstehen zum 01.01. des Jahres, für das sie ggf. auch monatsanteilig zu erheben sind.

(3) Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Dieser Zeitpunkt wird im Gebührenbescheid angegeben. Die laufenden Grabplatzgebühren sind am 15.05. des Jahres zur Zahlung fällig; werden die laufenden Grabplatzgebühren monatsanteilig festgesetzt, sind sie einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.09.1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2001 zur Friedhofsatzung vom 29.01.1982 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2003 außer Kraft.

63939 Würth a. Main, den 11.11.2004

.....
Dotzel, 1. Bürgermeister

Vermerk

über
das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen der
Stadt Wörth a. Main

I. Beschlußfassung

Die vorstehende Gebührensatzung vom 11.11.2004 zur Friedhofsatzung vom 26.09.1996, Amtsblatt Nr. 670 vom 04.10.1996 der Stadt Wörth a. Main in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2001

- GS/FrS vom 11.11.2004 -

wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wörth a. Main vom 10.11.2004 beschlossen.

II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig. Sie wurde dem Landratsamt Miltenberg gleichwohl mit Schreiben vom 11.11.2004 zusammen mit der Gebührenkalkulation zur Kenntnisnahme vorgelegt.

III. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde am 11.11.2004 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Wörth a. Main vom 26.11.2004 Nr. 876 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63939 Wörth a. Main, den 29.11.2004

.....
(Sachbearbeiter)

.....
(1. Bürgermeister)